



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: bauamt@rinn.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20.04.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Rinn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Rinn gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 75,-- Euro erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 35,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
- (4) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

**§ 4
Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

**§ 5
Hundemarken**

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Rinn als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Marke aus.

Die Gebühr für die Hundemarke beträgt 5,- Euro

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer vom 1.9.1988 mit Änderung vom 19.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer



Angeschlagen am: 25.04.2017
Abgenommen am: 10.05.2017